



Der Rechtsfall aus dem Stahlhandel

Zweifelhafte Typen

Der neueste Rechtsfall aus dem Stahlhandel befasst sich mit einem Spezialprodukt: dem Verkauf von Lagerbrammen zum Auswalzen. Der ist mit Besonderheiten verbunden – was ggf. bei Vertragsschluss klargestellt werden sollte. Dies zeigt die folgende Fallgestaltung, deren Darstellung Rechtsanwalt Tim Lieber von Henseler & Partner aus Düsseldorf übernommen hat – und dabei auf zweifelhafte Typen gestoßen ist:



Foto: BDS

Schildert und bewertet den neuesten Rechtsfall: Rechtsanwalt Tim Lieber.

Das Lieferwerk LW-AG bietet Stahl & Co. Lagerbrammen zum Auswalzen an und übersendet ihr zu diesem Zweck eine Brammenliste.

Auf dieser Liste sind die chemischen Eigenschaften der jeweiligen Brammen aufgeführt, zudem wird für jede Bramme ein Güten-„Typ“ angegeben, u.a. „S420MC-Typ“.

Stahl & Co. leitet die Lagerbrammenliste u.a. an seinen Kunden Coiltec KG weiter, der daraufhin eine Bestellung für mehrere Coils aus den Lagerbrammen der LW-AG abgibt. In der Bestellung nimmt die Coiltec KG auf die Brammenliste Bezug und gibt als Güte „S420MC gem. DIN EN 10149-2“ an.

Stahl & Co. bestätigt die Bestellung und beauftragt das Lieferwerk, die ausgewalzten Brammen unmittelbar an die Coiltec KG auszuliefern.

Bereits kurz nach Auslieferung erhält Stahl & Co. eine Reklamation der Coiltec KG: Bei der Verarbeitung habe sich herausgestellt, dass die Coils nicht die in Tabelle 2 von DIN EN 10149-2 für die Güte S 420 vorgeschriebene maximale Zugfestigkeit von 620 N/mm² aufweisen, sondern diese Zugfestigkeit deutlich überschreiten. Aus diesem Grund fordert die Coiltec KG eine Nachlieferung von normgemäßen Coils und Ersatz für die durch die Verarbeitung entstandenen Mehrkosten.

Stahl & Co. weist die Reklamation zurück: So habe sie lediglich Lagerbrammen nach der Brammenliste des Lieferwerkes verkauft. Ein solcher Verkauf erfolge – wie im Stahlhandel allgemein üblich – ausschließlich nach den chemischen Eigenschaften der Brammenliste. Bestimmte mechanische Eigenschaften oder gar eine Übereinstimmung mit der in der Brammenliste lediglich als „Typ“ angegebenen Stahlgüte seien dagegen nicht vertraglich geschul-

det. Dies sei auch nicht möglich, weil das Lieferwerk vor dem Auswalzen von Lagerbrammen keine Aussage über die mechanischen Eigenschaften des Stahls treffen könne. Aus diesem Grund habe auch das Lieferwerk eine Haftung abgelehnt.

Die Coiltec KG sieht dies ganz anders: Sie meint, dass bei Zusage des Typs einer Stahlgüte sämtliche Normvorgaben für diese Güte eingehalten werden müssten – so auch bei Lagerbrammen, zumal das Lieferwerk sehr wohl bereits vor dem Auswalzen Angaben zu den mechanischen Eigenschaften des ausgewalzten Stahls machen könne. Weiterhin, so argumentiert die Coiltec KG, habe sie in ihrer Bestellung nicht einen „Typ“, sondern die Stahlgüte „S420MC gem. DIN EN 10149-2“ bestellt. Da Stahl & Co dem nicht widersprochen habe, müsse sie sich an der Bestellung messen lassen.

Wie nicht anders zu erwarten, landet die Sache vor Gericht (Landgericht Duisburg, Az. 24 O 47/14). Doch wer dort eine schnelle Klärung der Typ-Frage erwartet hatte, wurde von dem Vorsitzenden Richter eines besseren belehrt:

Fragen eines Richters

Denn dieser stellte in der mündlichen Verhandlung klar, dass er die streitentscheidenden Fragen nicht ohne Einschaltung eines – oder sogar mehrerer! – Sachverständigen beantworten könne. Denn auch wenn er als Richter in Duisburg häufiger mit Stahlfällen zu tun habe, wisse er nicht, welche Gepflogenheiten im Stahlhandel beim Verkauf von Lagerbrammen gelten würden.

Weiterhin wisse er nicht, wie der Zusatz „Typ“ bei der Angabe der Stahlgüte auf der Brammenliste zu verstehen sei. Bereits für diese Fragen müsse er einen im Stahlver-

trieb bewanderten Sachverständigen beauftragen, dessen Einschätzung er nicht vorhersehen könne.

Hinzu komme, dass auch über die von der Coiltec KG behaupteten mechanischen Eigenschaften durch einen Sachverständigen Beweis erhoben, der Frage der rechtzeitigen Mängelanzeige nachgegangen und über die Höhe des ersatzfähigen Schadens der Coiltec KG ein Sachverständigengutachten eingeholt werden müsse.

Vergleichsvorschlag

Wer bereits einmal vor Gericht war, weiß, was jetzt kam: Das Gericht machte einen – mehr oder weniger salomonischen – Vergleichsvorschlag. Und da weder Stahl & Co. noch die Coiltec KG Lust hatten, die nächsten Jahre mit dem Zahlen von Sachverständigenvorschüssen und dem Lesen von Sachverständigengutachten zu verbringen, akzeptierten sie zähneknirschend den Vorschlag des Gerichts. Auf diese Weise wurde zwar der Streit beigelegt, jedoch keine Entscheidung über die handelsüblichen Besonderheiten beim Verkauf von Lagerbrammen getroffen.

Das freute den Richter – der kein Urteil schreiben musste – aber nicht den Stahlhandel, der beim Lagerbrammengeschäft weiterhin mit Unklarheiten leben muss.

Es bleibt daher nur die allgemeine Erkenntnis, dass es im Zweifelsfall besser ist, bei Vertragsschluss genau klarzustellen, für welche Eigenschaften des Stahls eine vertragliche Haftung übernommen werden soll, als sich auf (angebliche) Gepflogenheiten oder Handelsbräuche zu verlassen. Eine Klarstellung kann im Regelfall durch einen Hinweis auf die jeweils einschlägige Norm geschehen.

Bei Sonderfällen, wie z.B. dem Verkauf von Lagerbrammen, sollte dagegen etwas mehr Mühe aufgewandt werden, etwa in Form eines ausdrücklichen Hinweises in Angebot und Auftragsbestätigung, dass der Stahl „nicht nach Norm, sondern ausschließlich auf Grundlage der in der Brammenliste angegebenen chemischen Eigenschaften“ verkauft wird.

Dies ist zwar zunächst etwas aufwändiger, kann aber – wie der vorliegende Fall zeigt – jede Menge Ärger über zweifelhafte Typen ersparen.

Was Sie wissen sollten:

■ Lagerbrammen haben ihren Namen dadurch, dass sie im Lager von Stahlwerken eingelagert werden. Sie bleiben als – unerwünschtes – Restprodukt von Stahlschmelzen übrig, die nicht in vollem Umfang für die dem Stahlwerk vorliegenden Kundenbestellungen benötigt werden. Bei der Vermarktung von Lagerbrammen übernehmen Stahlwerke regelmäßig keine vertragliche Haftung für die mechanischen Eigenschaften und die Stahlgüte des aus den Brammen ausgewalzten Stahls. Dies sollte bei der Weiterveräußerung des Stahls nach Möglichkeit klargestellt werden, um falsche Erwartungen des Kunden in Bezug auf die mechanischen Eigenschaften zu vermeiden.

■ Technische Normen haben keinen Gesetzescharakter, sondern bedürfen zu ihrer Geltung der vertraglichen Vereinbarung. Das geschieht beispielsweise durch ihre ausdrückliche Nennung in der Bestellung/Auftragsbestätigung der Vertragspartner, z.B. „S420MC nach DIN EN

10149-2“, aber auch dadurch, dass eine vereinbarte Norm auf eine weitere Norm verweist, wenn z.B. in Abschnitt 4.2 der DIN EN 10149-2 auf die zusätzlichen Anforderungen in DIN EN 10149-1 verwiesen wird.

■ Unklarheiten beim Vertragsschluss führen in der Regel nicht dazu, dass der Vertrag unwirksam ist, sondern machen es erforderlich, den Willen der Vertragsparteien durch Auslegung nach dem sog. objektiven Empfängerhorizont (wie hätte es ein objektiver Dritter verstanden?) zu ermitteln. Soweit sich die Vertragsparteien auf Handelsbräuche berufen, muss deren Bestehen ggf. ermittelt werden. Dies geschieht in der Praxis durch Umfragen, welche die Industrie- und Handelskammern im Auftrag von Gerichten durchführen.

■ Bei Lieferung mangelhafter Waren stehen dem Käufer Sachmängelansprüche gegen den Verkäufer zu. Danach kann der Käufer zunächst Nacherfüllung vom Verkäufer verlangen und bei ausbleibender Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Weiterhin kann der Käufer im Falle eines schuldhaften Verhaltens des Verkäufers Schadenersatz für seine infolge der Mangelhaftigkeit entstandenen Kosten verlangen. Voraussetzung hierfür ist jedoch jeweils, dass der Käufer dem Verkäufer im kaufmännischen Geschäftsverkehr die Mangelhaftigkeit unverzüglich angezeigt hat (§ 377 HGB). ☉

Anzeige

Blechexpo Stuttgart | 03. - 06.11.15 | Halle 1 / Stand 1210



Mehr Präzision.

Beim Sägen und Lagern von Metall sind wir Technologieführer. Als kompetenter Partner schaffen wir Mehrwerte, die sich sehen lassen können.

Das Fertigen von hochwertigen Maschinen und Werkzeugen erfordert Arbeiten im Zehntel-Millimeterbereich. Da müssen Sägen zeigen, was in ihnen steckt. Hochleistungs-Bandsägemaschinen von KASTO bringen bei jedem Werkstück höchste Präzision – und das serienmäßig.

KASTO®
Sägen. Lagern. Mehr.

www.kasto.de